

**Satzung
des Instituts für Community Medicine
an der Universitätsmedizin Greifswald**

vom 21. Februar 2012

Auf Grundlage von § 26 Absatz 6 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mitt.bl. BM MV S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22. November 2011) erlässt die Universitätsmedizin Greifswald die folgende Satzung:

**§ 1^{*}
Rechtsstatus und Zuordnung**

Das Institut für Community Medicine ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Universitätsmedizin Greifswald.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Aufgaben des Instituts für Community Medicine auf dem Gebiet von Forschung und Lehre sind:

- die Forschung in den Gebieten der Epidemiologie, Versorgungsforschung, Versorgungsepidemiologie, der Methoden der Community Medicine, der klinischen Epidemiologie, der individualisierten Medizin, der Allgemeinmedizin, der Rehabilitationsforschung, der Lebensqualitätsforschung, des Health Technology Assessment, der Medizinsoziologie sowie der Arbeitsmedizin;
- die Förderung und Durchführung von universitärer Lehre und wissenschaftlicher sowie beruflicher Weiterbildung in o. g. Forschungsgebieten.

(2) Die Zuständigkeit der Fakultät für die studiengangsbezogene Lehre bleibt unberührt.

**§ 3
Struktur**

(1) Das Institut für Community Medicine gliedert sich derzeit in folgende Abteilungen / Funktionsbereiche:

- Abteilung für Methoden der Community Medicine (ICM-MCM);
- Abteilung für Versorgungsepidemiologie und Community Health (ICM-VC) mit der Transferstelle für Daten- und Biomaterialienmanagement mit der angeschlossenen unabhängigen Treuhandstelle;
- Abteilung Study of Health in Pomerania / Klinisch-Epidemiologische Forschung (SHIP/KEF)
- Abteilung für Allgemeinmedizin

^{*} Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen gleicher Weise.

- (2) Abteilungsübergreifend können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.
- (3) Die Abteilungen werden von hauptamtlich berufenen Professoren geleitet.

§ 4 Mitglieder

Dem Institut zugeordnet sind alle Mitglieder der Universität, zu deren Dienstaufgaben maßgeblich die Mitwirkung an der Erfüllung der von dem Institut zu erfüllenden Aufgaben gehört. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und der Leitungen der beteiligten Fakultäten.

§ 5 Institutsleitung

- (1) Über Grundsatzangelegenheiten, die das Institut und die von ihm zu erfüllenden Aufgaben betreffen, entscheiden alle dem Institut zugeordneten Hochschullehrer (Institutskonferenz). Die akademischen Mitarbeiter des Instituts sowie die Studierenden werden beratend beteiligt, die weiteren Mitarbeiter können beteiligt werden. Die Sitzungen der Institutskonferenz sind nicht öffentlich.
- (2) Die dem Institut zugeordneten Hochschullehrer wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Direktor sowie einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (4) Scheidet der Geschäftsführende Direktor oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 3 Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied der Institutskonferenz neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neu Gewählten der restlichen Amtsperiode. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden des Direktors der jeweilige Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit.
- (5) Die Institutskonferenz wird vom Geschäftsführenden Direktor unter Beachtung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn ein Mitglied der Institutskonferenz dies wünscht.
- (6) Die Institutskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Institutskonferenz bestimmt die strategische Ausrichtung des Instituts und regelt abteilungsübergreifende Aufgaben.

§ 6

Geschäftsführender Direktor und Abteilungsleiter

- (1) Der Geschäftsführende Direktor ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Institutskonferenz und die laufende Geschäftsführung des Instituts unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftler und der Zuständigkeiten der Abteilungsleiter verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor koordiniert die Tätigkeit in der Einrichtung, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Abteilungsleiter fällt und vertritt die abteilungsübergreifenden Interessen des Instituts innerhalb und außerhalb der Universität, soweit nicht Fakultät und/oder Rektorat diese Funktion wahrnehmen.
- (3) Die Abteilungsleiter sind für die Umsetzung der auf ihre jeweilige Abteilung bezogenen Beschlüsse der Institutskonferenz und die laufende Geschäftsführung der Abteilung unbeschadet der fachlichen Verantwortung der in der Abteilung tätigen Wissenschaftler verantwortlich. Sie koordinieren die Tätigkeit der Abteilungen und vertreten die Interessen der Abteilung innerhalb des Instituts. Soweit sie die Interessen der Abteilung außerhalb des Instituts wahrnehmen, geschieht dies in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor und erforderlichenfalls auch mit den Leitern der übrigen Abteilungen.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor ist der Institutskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Entsprechendes gilt für die Abteilungsleiter hinsichtlich der von ihnen geführten Abteilung.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor und seine Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund vorzeitig von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber der Institutskonferenz.

§ 7

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut für Community Medicine erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltungsaufgaben innerhalb der Abteilungen fallen allein in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Abteilungsleiters.
- (2) Die Institutskonferenz entscheidet über die Verwendung der dem Institut für Community Medicine abteilungsübergreifend zur Verfügung stehenden Sachmitteln.
- (3) Die Investivmittel, die dem Institut aus der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM) zugewiesen werden, werden der jeweiligen Abteilung entsprechend ihres tatsächlichen Anteils an den LOM-Punkten des gesamten Instituts zugewiesen.
- (4) Die Leiter der Abteilungen sind innerhalb ihres Bereichs für den Einsatz der ihnen zugeordneten Haushaltsmittel, Mitarbeiter, Hilfskräfte und Sachausstattung verantwortlich. Ihnen obliegt auch die Koordination der Forschungsprojekte sowie der Lehraufgaben der einzelnen Abteilungen.

§8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Fakultätsrates der Universitätsmedizin vom 10. Januar 2012 und nach Anhörung des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am 15. Februar 2012.

Greifswald, den 21. Februar 2012

**Der wissenschaftliche Vorstand/Dekan
der Universitätsmedizin Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Heyo Klaus Kroemer**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21. Februar 2012